

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungen im Bereich des Tierschutzes (Tierschutzförderungsrichtlinie)

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel Förderungen im Bereich des Tierschutzes Förderungswerber, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Vorarlberg haben und gemeinnützig bzw. nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(3) Die Festlegung von Förderungsschwerpunkten und strategischen Ausrichtungen im Tierschutz wird mit den mit Fragen des Tierschutzes befassten Behörden, Dienststellen, der Tierschutzombudsperson und der Tierschutzplattform abgestimmt.

§ 2

Förderungszweck

Ziele der Förderung sind:

(1) Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich des karitativen Tierschutzes;

(2) Unterstützung von Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen;

(3) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten im tierschutzrechtlich genehmigten Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5.

§ 3

Förderungsfähige Aufwendungen

Förderungen können gewährt werden für:

(1) Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen;

(2) Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen und somit zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung (Bildungsauftrag) beitragen;

(3) Umbauten sowie Erhaltungsmaßnahmen des tierschutzrechtlich genehmigten

Tierschutzheimes in Dornbirn, Martinsruh 5;

(4) Aufwendungen für die Unterbringung und die medizinische Versorgung von Abgabebietern im tierschutzrechtlich genehmigten Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5.

§ 4

Ausschließungsgründe

Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Förderungswerber oder im Falle einer juristischen Person die diese vertretenden Personen nicht über die entsprechende Zuverlässigkeit verfügen; eine solche Zuverlässigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn eine Bestrafung nach dem Tierschutzgesetz oder eine Verurteilung nach § 222 StGB vorliegt;
- b) die Tierhaltung oder die Örtlichkeit der Tierhaltung nicht den mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Auflagen entspricht;
- c) die Tierschutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 durch landwirtschaftliche Betriebe erfolgen.

§ 5

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 beträgt höchstens 30.000 Euro pro Kalenderjahr. Anerkannte und nachgewiesene Aufwendungen (Futter, tierärztliche Versorgung, Fahrtkosten, Sachaufwand, Baukosten) bis inklusive 3.000 Euro können einmalig pro Kalenderjahr bis zu 100% gefördert werden. Alle weiteren anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen im selben Kalenderjahr können noch mit einem Satz von bis zu 33% gefördert werden.

(2) Die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 wird mit einer Obergrenze von 40.000 Euro pro Kalenderjahr und Förderungswerber begrenzt. Förderungsfähig sind die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Kosten (Personalkosten, Miete/Leasing, Sachaufwand).

(3) Die Bemessung der Förderungen für Investitionen (Umbauten und Sanierungen) für das tierschutzrechtlich genehmigte Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5, beträgt bis zu 50 % der belegten Aufwendungen mit einer Obergrenze von 30.000 Euro.

(4) Die Förderung für den Aufwand von Abgabebietern im tierschutzrechtlich genehmigten Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5, beträgt bis zu 40 % der anerkannten Aufwendungen (Futter, Personalkosten, tierärztliche Versorgung) mit einer Obergrenze von 75.000 Euro pro Kalenderjahr.

(5) Nicht förderungsfähig sind jedenfalls öffentliche Abgaben und Gebühren sowie die Umsatzsteuer, die der Förderungswerber als Vorsteuer abziehen kann.

§ 6

Ansuchen

- (1) Für die Gewährung von Förderungen ist ein schriftliches Ansuchen einzubringen.
- (2) Das Vorhaben oder die Leistung sind genau zu bezeichnen; bei Bauvorhaben ist abhängig davon, ob eine Baubewilligungspflicht vorliegt, die Bauanzeige oder der Baubescheid oder die Baubeschreibung vorzulegen.
- (3) Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 ist die Vorlage eines Bildungsprojektes samt nachvollziehbarer Kalkulation der anfallenden Kosten. Das vorgelegte Projekt erfordert die Stellungnahme der Abteilung Veterinärangelegenheiten (Vb) und der Tierschutzombudsperson.
- (4) Jeder Antrag hat vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu enthalten.

§ 7

Förderungszusage

- (1) Die Förderungszusage hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
 - a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat;
 - b) der Förderungswerber der für die Gewährung zuständigen Abteilung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten hat sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit nachvollziehbaren Kostenzusammenstellung und Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen über das geförderte Vorhaben zeitgerecht zu übermitteln hat;
 - c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle unverzüglich mitzuteilen hat;
 - d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde;
 - die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde;
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird;

- die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird;
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8

Förderungsevidenz, Kennzeichnung von Unterlagen

- a) Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.
- b) Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 9

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie spezifischer Förderungsvorgaben zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- Datum und Ort der Kontrolle;
- Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens);
- Höhe der gewährten Förderung;
- Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen);
- allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
- allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
- allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen;
- Zeitdauer der Kontrolle;
- Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 11

Verwendung von Begriffen

Soweit in den Förderrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinie tritt mit 01.06.2017 in Kraft. Die Richtlinie findet auf Verfahren Anwendung, die ab dem 01.06.2017 anhängig werden, sowie auf Verfahren, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die von der Vorarlberger Landesregierung am 12.03.2013 beschlossene Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungen im Bereich des Tierschutzes (Tierschutzförderungsrichtlinie) außer Kraft.